

Organisationsreglement für die Aufsicht, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung im Bereich berufsbezogener Bildung für kirchliche Mitarbeitende (Organisationsreglement Bildungsangebote vom 3. September 2014)

Revidierte Fassung, Stand vom 1. Dezember 2016

Einleitung

«Gemäss der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils sind alle Gläubigen, also auch die Laien, kraft der Sakramente der Taufe und der Firmung berufen, sich bei der Verkündigung des Wortes Gottes, bei der liturgischen Feier der Sakramente und beim Aufbau der ganzen christlichen Gemeinschaft aktiv zu beteiligen. Glaubensverkündigung und Katechese als «vorrangige Aufgaben» der Sendung der Kirche sind Tätigkeiten, «für die die ganze Kirche sich verantwortlich fühlen und bereit sein muss» (Johannes Paul II., Catechesi tradendae, 15-16).»¹

Auf der Grundlage dieser Lehre des Konzils sind in der Schweiz neben den Priesterseminarien, theologischen Hochschulen und Fakultäten, vielfältige Angebote der Aus- und Weiterbildung für kirchliche Mitarbeitende entstanden. Sie bezwecken, Frauen und Männern, die innerhalb der katholischen Kirche Mitverantwortung übernehmen, auf zielgruppengerechte, qualitativ hochstehende und zeitgemässe Weise zu befähigen, ihre Verantwortung und ihre Aufgaben im Dienst der Kirche glaubwürdig und kompetent wahrzunehmen.

Die Umbrüche in der Pastoral, die gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der beruflichen Bildung und die Notwendigkeit, die knapper werdenden personellen und finanziellen Ressourcen möglichst gut einzusetzen, haben die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) veranlasst, die Angebote und Aktivitäten in diesem Bereich berufsbezogener Bildung² stärker zu koordinieren. So gründeten die Bischöfe für die französischsprachige Schweiz das «Centre interdiocésain de formation théologique (CIFT)». Auf gesamtschweizerischer Ebene entstand mit ForModula die berufsbezogene Koordinationsstelle für modulare Bildung im Berufsfeld «kirchliche Berufe».

Mit dem «Projekt der Neuausrichtung der Bildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende» erfolgte ein weiterer Schritt in Richtung Koordination und Steuerung dieser Angebote. Die SBK erliess «Leitlinien für die Organisation, Steuerung und Subventionierung der Bildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene»³. Die Conférence des ordinaires de la Suisse romande (COR) beschloss, die sprachregionalen Angebote im «Centre catholique romand de formations en Eglise (CCRFE)» zu bündeln. Die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) plant den Aufbau eines «Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts der deutschschweizerischen Bistümer (TBI)».

¹ Pastoral Schreiben der Schweizer Bischöfe Nr. 12, Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst (2005), 10.

² Der Begriff «berufsbezogene Bildung» umfasst auch Angebote, die auf eine allfällige spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten, oder die Freiwillige zur Übernahme von Aufgaben qualifizieren, die eine fachliche Kompetenz voraussetzen, die einer beruflichen Qualifikation äquivalent sind.

³ Vgl. <http://www.rkz.ch/index.php?&pw=k76m&na=24,0,0,0,d>.

Das vorliegende Organisationsreglement dient dem Ziel die Bildungsangebote, deren Aufsicht und deren Steuerung stärker zu bündeln und zu koordinieren. Die beiden sprachregionalen Bildungsräte, Qualitätssicherungskommissionen und Geschäftsführungen sowie die nationale Bildungskonferenz werden beauftragt, für die Umsetzung und Einhaltung der «Leitlinien für die Organisation, Steuerung und Subventionierung der Bildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene» zu sorgen.

Art. 1 Zweck und Aufbau des vorliegenden Organisationsreglements

¹Das vorliegende Organisationsreglement, das von der SBK mit Zustimmung der Mitfinanzierungsgremien erlassen wird, definiert die gesamtschweizerischen Rahmenbedingungen für die Aufsicht, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung im Bereich der berufsbezogenen Bildung.

²Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Ausgangslage, die pastoralen Notwendigkeiten und die Bildungsinstitutionen sich je nach Sprachregion unterscheiden, umfasst das vorliegende Reglement drei Teile:

- A. Gesamtschweizerische Regelungen
- B. Regelungen für die französischsprachige Schweiz
- C. Regelungen für die deutschsprachige Schweiz

Art. 2 Grundlagen

¹Grundlage für das vorliegende Reglement sind die von der SBK erlassenen «Leitlinien für die Organisation, Steuerung und Subventionierung der Bildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene» vom 4. September 2012.

²Zu berücksichtigen sind ferner die bestehenden rechtlichen und pastoralen Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender wie z.B.

- die Apostolische Konstitution Sapientia Christiana (inkl. Ausführungsbestimmung), welche die Ordnung «Über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten» festlegt;
- das Pastoral Schreiben Nr. 12 der SBK vom 17. Januar 2005 «Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst»;
- die Studienordnungen für Priesteramtskandidaten;
- das «Concept global de la formation aux ministères et aux services pastoraux en Suisse romande»;
- die im Rahmen von ForModula erlassenen Schriftlichkeiten.

³Da die sprachregionalen Bildungsinstitutionen einen erheblichen Teil der benötigten finanziellen Mittel im Rahmen der Mitfinanzierung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Aufgaben der katholischen Kirche durch das Fastenopfer (FO) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) erhalten, bilden

- der Vertrag von SBK-FO-RKZ vom 24. Dezember 1983;
- das zugehörige Mitfinanzierungsreglement vom 20. März 2010;

- die Vereinbarung SBK-FO-RKZ vom 10. Dezember 2013⁴;

die Grundlagen für die finanzielle und organisatorische Steuerung und Aufsicht über die im Bildungsbereich tätigen mitfinanzierten Institutionen.

Art. 3 Gegenstand des Organisationsreglementes

Das Organisationsreglement Bildungsangebote regelt die Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung im Bereich der berufsbezogenen Bildung. Es bezweckt die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Umsetzung der von der SBK erlassenen Leitlinien für Bildungsangebote;
- b) Koordination und Weiterentwicklung der Bildungsangebote;
- c) Erarbeitung und Anwendung von Kriterien zur Subventionierung von Bildungsangeboten durch FO und RKZ;
- d) Sicherstellung der Qualität der Bildungsangebote;
- e) Beratung der SBK, der COR und der DOK in Fragen der Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender;
- f) Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Konfessionen und anderer Berufsfelder;
- g) Beobachtung der gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen im Bildungsbereich und Berücksichtigung dieser Entwicklungen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

A. Gesamtschweizerische Regelungen

Art. 4 Organisation

¹Für die einzelnen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:

- a) Bildungsräte für die französisch- und für die deutschsprachige Schweiz;
- b) Nationale Konferenz für berufsbezogene Bildungsangebote der römisch-katholischen Kirche;
- c) Qualitätssicherungskommissionen für die französisch- und für die deutschsprachige Schweiz;
- d) Geschäftsführungen für die Bildungsräte.

²Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art 5 Schweizer Bischofskonferenz (SBK)

Die SBK

- a) genehmigt Organisationsreglement, Leitlinien und allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung;
- b) erteilt der Bildungskonferenz bei Bedarf Aufträge zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Stellungnahmen oder Konzepten im Bereich der berufsbezogenen Bildung;
- c) genehmigt Anträge der Bildungskonferenz;
- d) sorgt für die Umsetzung der Leitlinien.

⁴ Zugänglich unter <http://www.rkz.ch/index.php?na=3,1,0,0,d&pw=k76m#Rechtsgrundlagen>.

Art. 6 Conférence des Ordinaires de la Suisse Romande (COR) und Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK)

Die COR bzw. die DOK

- a) ernennt die Mitglieder des Bildungsrates im Berufungsverfahren bzw. auf Vorschlag der entsendenden Instanzen;
- b) ernennt auf Antrag des zuständigen Bildungsrates den Geschäftsführer⁵ des jeweiligen Bildungsrates;
- c) genehmigt auf Antrag der Bildungsräte die Aufnahme sowie wesentliche Änderungen bestehender interdiözesan anerkannter Bildungsgänge (Bausätze);
- d) genehmigt Leistungsvereinbarungen mit von FO/RKZ mitfinanzierten Institutionen (vgl. Art. 7 lit b);
- e) erteilt dem sprachregionalen Bildungsrat bei Bedarf Aufträge zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Stellungnahmen oder Konzepten im Bereich der berufsbezogenen Bildung.

Art. 7 Fastenopfer (FO) und Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

Der Stiftungsrat des FO und die RKZ

- a) nehmen zum Organisationsreglement Stellung; ihre Zustimmung ist Voraussetzung für seine Verabschiedung durch die SBK;
- b) genehmigen die Leistungsvereinbarungen für mitfinanzierte Institutionen (vgl. Art. 6 lit d);
- c) befinden über Sondergesuche und Projektbeiträge einzelner mitfinanzierter Institutionen.

Art. 8 Paritätische Planungs- und Finanzierungskommission SBK – FO/RKZ (PPFK)

Die PPFK

- a) weist der Fachgruppe Bildung jenen Anteil des Mitfinanzierungskredits zu, der für den Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung zur Verfügung steht;
- b) unterbreitet FO und RKZ strategische Entscheide in Finanzierungsfragen (z.B.: Einführung eines sprachregionalen Verteilschlüssels);
- c) beantragt bei FO und RKZ Mittel für institutionenübergreifende Veränderungsprojekte und beaufsichtigt diese;
- d) formuliert Vorgaben bezüglich der Form von Leistungsvereinbarungen, Gesuchsunterlagen und Berichterstattung (Reporting und Controlling);
- e) ist Rekursinstanz im Fall von Einsprüchen von mitfinanzierten Institutionen gegen Anträge oder Beschlüsse, die ihre Mitfinanzierung durch FO/RKZ betreffen.

Art. 9 Fachgruppe Bildung

¹Der Fachgruppe Bildung gehören an:

- a) Ein Vertreter der RKZ aus der Deutschschweiz;

⁵ In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- b) Ein Vertreter der RKZ aus der Romandie, zugleich Vertreter der Fédération romande catholique-romaine (FRCR);
- c) Ein Vertreter des FO;
- d) Als Vertreter der SBK die Präsidenten des Conseil de la Formation (Mitglied der COR) und des Bildungsrates (Mitglied der DOK)

²Die Fachgruppe wird von einem der beiden Vertreter der RKZ präsiert.

³Die Vertreter der RKZ bzw. der FRCR haben auch Einsitz im Conseil de la Formation bzw. im Bildungsrat.

⁴Ein Mitarbeiter des FO nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁵Die Geschäftsführung obliegt der Projektadministration FO/RKZ.

⁶Die Fachgruppe Bildung

- a) nimmt im Auftrag von SBK, FO und RKZ die Aufsicht über die Finanzen und die Administration mitfinanzierter Bildungsinstitutionen sowie der für die Geschäftsführung verantwortlichen Institutionen wahr und unterbreitet diesen Gremien die erforderlichen Anträge für Entscheidungen sowie Beschlüsse zur Genehmigung;
- b) verabschiedet im Einvernehmen mit den Bildungsräten die Leistungsvereinbarungen und unterbreitet sie den beschlussfassenden Gremien von SBK, FO und RKZ. Die Leistungsvereinbarungen regeln:
 - mittelfristige inhaltliche und unternehmerische Entwicklungsziele
 - die Verteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Institutionen
 - die Vorgaben für Berichterstattung und Controlling
 - welche Entscheidungen der Bildungsanbieter zur Genehmigung vorlegen muss;
- c) prüft die Evaluationsberichte über die auslaufende Vereinbarungsperiode sowie das jährliche Reporting;
- d) prüft Gesuche der Bildungsräte und auf deren Antrag auch Gesuche einzelner Institutionen um projektbezogene Sonderbeiträge von FO und RKZ und unterbreitet diesen entsprechende Anträge.

Art. 10 Nationale Konferenz für berufsbezogene Bildung der römisch-katholischen Kirche («Bildungskonferenz»)

¹Die Bildungskonferenz besteht aus den Mitgliedern der beiden Bildungsräte, zwei Vertretern der italienischsprachigen Schweiz und den Mitgliedern der Fachgruppe Bildung.

²Sie wird in einem Co-Präsidium von den Vorsitzenden der beiden Bildungsräte geleitet.

³Die Bildungskonferenz

- a) stellt Koordination und Informationsaustausch sicher;
- b) bearbeitet Aufträge der SBK und berät diese in strategischen Fragen, welche die berufsbezogene Bildung betreffen;
- c) erarbeitet und aktualisiert Regelungen von gesamtschweizerischer Bedeutung (Organisationsreglement, Leitlinien, allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung, Kriterien für die Finanzierung);
- d) überprüft Entscheidungen der sprachregionalen Bildungsräte auf ihre Übereinstimmung mit den gesamtschweizerischen Richtlinien;

- e) berichtet zu Händen der SBK und der Mitfinanzierungsgremien über wichtige Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

⁴Administration, Geschäftsvorbereitung und Protokollierung obliegen den Geschäftsführern der beiden Bildungsräte.

Art 11 Bildungsräte für die französisch- und die deutschsprachige Schweiz

¹Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben und Geschäftsführung werden in den sprachregionalen Regelungen festgelegt.

²Die Mitglieder des Bildungsrates werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Qualitätssicherungskommissionen

¹Die Qualitätssicherungskommissionen setzen sich aus drei bis fünf Fachpersonen mit methodischen und didaktischen Kenntnissen, mit Erfahrung im Bereich des öffentlichen Bildungswesens und der fachlichen Bildung der betroffenen Berufe zusammen.

²Die Mitglieder werden vom Bildungsrat für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³Die Qualitätssicherungskommissionen können für einzelne Geschäfte weitere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴Die Bildungsräte können Vertretern aus anderen Kirchen oder kirchlichen Bildungsinstitutionen ermöglichen, mit Gaststatus an den Sitzungen der Qualitätssicherungskommissionen teilzunehmen.

⁵Die Aufgaben der Qualitätssicherungskommissionen sind in den sprachregionalen Regelungen festgehalten.

Art. 13 Geschäftsführung

Institutionelle Einbindung und Aufgaben der sprachregionalen Geschäftsführer sind in den sprachregionalen Regelungen festgehalten.

B. Regelungen für die französischsprachige Schweiz

Art. 14 Conférence des Ordinaires de la Suisse Romande (COR)

Zusätzlich zu den in Art. 6 genannten Aufgaben ist die COR zuständig für

- a) den Erlass des «Concept global de la formation aux ministères et aux services pastoraux en Suisse romande» das als Grundlage für die Tätigkeit des CCRFE dient;
- b) die Erteilung des Mandats an das CCRFE, die menschliche, spirituelle, geistige und pastorale Bildung der Kandidaten für das Priesteramt und den ständigen Diakonat sowie für den kirchlichen Dienst «agent pastoral laïc» und die Weiterbildung derselben unter Beachtung der Eigenständigkeit der akademischen Ausbildung an der theologischen Fakultät Freiburg sowie der legitimen Autonomie der Seminarien zu koordinieren;

- c) die Bestimmung der Direktion des CCRFE (auf Vorschlag des Conseil de la Formation), die aus vier Verantwortlichen besteht, wovon einer zum Direktor und ein anderer zum Dekan des Institut de formation aux ministères (IFM) ernannt wird;
- d) die Errichtung der Assises de la Formation unter der Leitung des Delegierten der COR.

Art. 15 Conseil de la Formation

¹Dem Conseil de la Formation gehören 13 Mitglieder an:

- a) der von der COR ernannte Präsident des Conseil de la Formation;
- b) zwei weitere von der COR ernannte Mitglieder;
- c) drei von den Assises de la Formation gewählte Mitglieder;
- d) ein Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg;
- e) ein Vertreter der Regenten (sofern der Direktion des CCRFE kein Regens angehört);
- f) ein Vertreter der Berufsbildung;
- g) der Vertreter der Fédération romande catholique romaine (FRCR) in der Fachgruppe Bildung;
- h) die vier Mitglieder der Direktion des CCRFE mit beratender Stimme (vgl. Art. 14 c).

²Der Präsident der Commission assurance qualité (CAQ) und der Geschäftsführer der FRCR werden als ständige Gäste eingeladen.

³Der Präsident des Conseil de la Formation fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴Der Conseil de la Formation

- a) schafft Grundlagen für die Weiterentwicklung, Steuerung und Qualitätssicherung im Bereich der interdiözesan anerkannten Bildungsangebote;
- b) entwickelt auf der Basis theologischer und strategischer Reflexion Zukunftsperspektiven für die berufsbezogene Bildung, die dem pastoralen und gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen;
- c) entscheidet über Anträge der Qualitätssicherungskommission für weitere Massnahmen zur Sicherstellung und Erhöhung der Qualität der modularen Aus- und Weiterbildung;
- d) bearbeitet die Aufträge der COR zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Stellungnahmen oder Konzepte im Bereich der interdiözesan anerkannten berufsbezogenen Bildungsangebote;
- e) wird über die Bildungsprogramme des CCRFE informiert und kann dazu Stellung nehmen;
- f) befindet über die pädagogischen Optionen der Équipe de direction du CCRFE;
- g) befindet über wichtige Änderungen des Programms des CCRFE;
- h) befindet nach deren Prüfung durch die CAQ über die Schaffung neuer Bildungsgänge;
- i) befindet unter Einbezug der CAQ über den Bildungsauftrag von sprachregionalen Institutionen;
- j) wählt die Mitglieder der CAQ;
- k) ist Rekursinstanz für Entscheide der Leitungsorgane des CCRFE.

Art. 16 Assises de la Formation

¹Die Assises de la Formation werden mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Sie

- a) stellen den Austausch über die Herausforderungen und über die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung von der Agents pastoraux, der Priester, ständigen Diakonen und Laien sicher;
- b) wählen drei Vertreter in den Conseil de la Formation;

²An des Assises de la Formation nehmen teil

- a) der Präsident des Conseil de la Formation (Art. 15 Abs. 1 lit. a) als Vorsitzender;
- b) alle Mitglieder der COR, die dies wünschen;
- c) alle übrigen Mitglieder des Conseil de la Formation;
- d) die Vertreter der Bischofsvikariate und/oder der Diözesen (die auch durch die Adjoints des vicaires épiscopaux vertreten sein können);
- e) die Vertreter der Offices/services cantonaux de formation;
- f) die Vertreter der Centres/services cantonaux de catéchèse/catéchuménat;
- g) die Regenten der Priesterseminarien;
- h) ein Vertreter der Association biblique catholique (ABC);
- i) ein Vertreter des Centre romand de la pastorale liturgique (CRPL);
- j) die Responsables de la formation des diacres der betroffenen Diözesen.

Art. 17 Commission assurance qualité (CAQ)

¹Die CAQ besteht aus drei Mitgliedern.

²Sie wird von einem geschäftsführenden Präsidenten geleitet.

³Die CAQ

- a) entwickelt Verfahren für die Akkreditierung von interdiözesan anerkannten Bildungsgängen sowie Bildungsformaten und legt das Verfahrensreglement dem Bildungsrat zur Genehmigung vor. Das Verfahrensreglement klärt auch eigene Entscheidungszuständigkeiten der Qualitätssicherungskommission, die Entscheidungszuständigkeiten auf der Ebene des Bildungsrates und Verfahren sowie Ebenen für Rekursverfahren;
- b) überprüft eingereichte Akkreditierungsgesuche formal sowie inhaltlich aufgrund des Verfahrensreglements und beantragt dem Bildungsrat die interdiözesane Anerkennung neuer Bildungsgänge sowie Bildungsformate;
- c) nimmt zu Anträgen zur Anpassung oder Aktualisierung von Bildungsgängen, Teilen davon oder Modulen sowie von Bildungsformaten seitens der Bildungsanbieter Stellung und leitet sie mit Empfehlungen an den Bildungsrat weiter;
- d) entwickelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern je angepasste, periodische Evaluationsverfahren für langfristige anerkannte Bildungsgänge und Bildungsformate und legt sie dem Bildungsrat zur Genehmigung vor;
- e) nimmt Beschwerden bezüglich der Nichteinhaltung von Qualitätskriterien entgegen und überprüft stichprobenartig die Einhaltung der Qualitätskriterien;
- f) setzt bei allfällig festgestellten Mängeln eine Frist zur Behebung und beantragt bei nicht behobenen gravierenden Mängeln dem Bildungsrat die Sistierung der Anerkennung und die Anordnung einer Neu-Akkreditierung;
- g) stellt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern Qualitätssicherungsinstrumente für Bildungsangebote zur Verfügung, die nicht interdiözesan akkreditiert sind, damit der Bildungsrat allfällige finanzielle Unterstützungsgesuche mit einer angemessenen Qualitätssicherung verbinden kann;
- h) berät den Bildungsrat in allen Fragen der Qualitätssicherung und der Evaluation des Bildungsangebotes. Die Qualitätssicherungskommission wird vom Bildungsrat bei allen Fragen, welche die Qualitätssicherung der Bildungsangebote betreffen, beigezogen.

⁴Die CAQ arbeitet eng mit der QSK zusammen. In der Zusammenarbeit wird sichergestellt

- a) dass die gleichen Grundsätze und Qualitätskriterien zur Anwendung kommen;
- b) dass Schriftlichkeiten so weit möglich aufeinander abgestimmt werden.

Art. 18 Geschäftsführer des Conseil de la Formation und der Assises de la Formation

¹Die Geschäftsführung des Conseil de la Formation und der Assises de la Formation wird vom Direktor des CCRFE wahrgenommen.

²Der Geschäftsführer des Conseil de la Formation und der Assises de la Formation

- a) bereitet zusammen mit dem Präsidenten des Conseil de la Formation die Sitzungen vor und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich;
- b) bereitet zusammen mit dem Geschäftsführer des Bildungsrates und dem Co-Präsidium die Bildungskonferenz vor und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich;
- c) ist Ansprechperson für Fragen, die den Bereich der berufsbezogenen Bildung betreffen und leitet entsprechende Fragen und Anliegen an die zuständigen Instanzen weiter;
- d) ist gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Bildungsrates für die Information und Dokumentation der Beschlüsse, Regelungen und Aktivitäten der Bildungsräte, der Qualitätssicherungskommissionen und der Bildungskonferenz verantwortlich.

³Das Sekretariat des CCRFE ist administrativ für den Conseil de la Formation, die Assises de la Formation und die CAQ zuständig.

C. Regelungen für die deutschsprachige Schweiz

Art 19 Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK)

Zusätzlich zu den in Art. 6 genannten Aufgaben ist die DOK zuständig für

- a) den Erlass sprachregionaler Regelungen für die berufsbezogene Bildung in der Deutschschweiz;
- b) die Aufsicht über das Theologisch-pastorale Bildungsinstitut der deutschschweizerischen Bistümer.

Art 20 Bildungsrat

¹Dem Bildungsrat gehören 12 Mitglieder an:

- a) der von der DOK ernannte Präsident des Bildungsrates
- b) drei weitere von der DOK ernannte Mitglieder;
- c) der Leiter des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts (TBI);
- d) zwei Fachpersonen aus dem Bereich der kirchlichen Bildungsarbeit;
- e) ein Experte aus dem Bereich der Berufsbildung;
- f) ein Vertreter der theologischen Fakultäten;
- g) ein Vertreter der Regenten;
- h) der deutschschweizerische Vertreter der RKZ in der Fachgruppe Bildung
- i) ein weiterer von der RKZ ernannter Vertreter.

²Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Bildungsrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³Der Präsident der Qualitätssicherungskommission (QSK), der Geschäftsführer der Projektadministration FO/RKZ und ein Vertreter der reformierten Kirche werden als ständige Gäste eingeladen.

⁴Der Präsident des Bildungsrates fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵Der Bildungsrat

- a) schafft Grundlagen für die Weiterentwicklung, Steuerung und Qualitätssicherung im Bereich der interdiözesan anerkannten Bildungsangebote;
- b) entwickelt auf der Basis theologischer und strategischer Reflexion Zukunftsperspektiven für die berufsbezogene Bildung, die dem pastoralen und gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen;
- c) führt inhaltlich-strategisch das Theologisch-pastorale Bildungsinstitut der deutschschweizer Bistümer
- d) entscheidet über Anträge der Qualitätssicherungskommission für weitere Massnahmen zur Sicherstellung und Erhöhung der Qualität der modularen Aus- und Weiterbildung;
- e) ist zuständig für Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide der QSK
- f) bearbeitet die Aufträge der DOK zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Stellungnahmen oder Konzepten im Bereich der interdiözesan anerkannten berufsbezogenen Bildungsangebote;
- g) beantragt auf Vorschlag des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts (SPI) die Ernennung des Geschäftsführers des Bildungsrates und dessen Wahl durch die DOK;
- h) Wählt die Mitglieder der QSK.

Art. 21 Qualitätssicherungskommission (QSK) (inkl. BEKOM ForModula)⁶

¹Die QSK

- a) entwickelt Verfahren für die Akkreditierung von interdiözesan anerkannten Bildungsgängen sowie Bildungsformaten und legt das Verfahrensreglement dem Bildungsrat zur Genehmigung vor. Das Verfahrensreglement klärt auch eigene Entscheidungszuständigkeiten der Qualitätssicherungskommission, die Entscheidungszuständigkeiten auf der Ebene des Bildungsrates und Verfahren sowie Ebenen für Rekursverfahren;
- b) überprüft eingereichte Akkreditierungsgesuche formal sowie inhaltlich aufgrund des Verfahrensreglements und beantragt dem Bildungsrat die interdiözesane Anerkennung neuer Bildungsgänge sowie Bildungsformate;
- c) nimmt zu Anträgen zur Anpassung oder Aktualisierung von Bildungsgängen, Teilen davon oder Modulen sowie von Bildungsformaten seitens der Bildungsanbieter Stellung und leitet sie mit Empfehlungen an den Bildungsrat weiter;

⁶ BEKOM (Berufsbezogene Koordinationsstelle für Modulare Weiterbildungen) ForModula steht für die Organisation, welche das Weiterbildungskonzept der berufsbezogenen nicht-universitären kirchlichen Aus- und Weiterbildungen in der katholischen Kirche in der Schweiz umsetzt. Dieses Konzept richtet sich nach den Grundsätzen über modularisierte Ausbildungen nach ModuQua. Die BEKOM ForModula geht mit ihren Organen (Aufsichtskommission (ASK), Qualitätssicherungskommission (QSK) und Koordinationsstelle ForModula) vollständig in die im Organisationsreglement genannten Organe (Bildungsrat, Qualitätssicherungskommission und Geschäftsstelle des Bildungsrates) auf und wird darin weitergeführt. Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt das bisher geltende Organisationsreglement für die berufsfeldbezogene Koordinationsstelle für modulare Bildung im Berufsfeld «kirchliche Berufe» (= BEKOM kirchliche Berufe) vom 4. Juni 2008

- d) entwickelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern je angepasste, periodische Evaluationsverfahren für langfristige anerkannte Bildungsgänge und Bildungsformate und legt sie dem Bildungsrat zur Genehmigung vor;
- e) nimmt Beschwerden bezüglich der Nichteinhaltung von Qualitätskriterien entgegen und überprüft stichprobenartig die Einhaltung der Qualitätskriterien;
- f) setzt bei allfällig festgestellten Mängeln eine Frist zur Behebung und beantragt bei nicht behobenen gravierenden Mängeln dem Bildungsrat die Sistierung der Anerkennung und die Anordnung einer Neu-Akkreditierung;
- g) stellt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern Qualitätssicherungsinstrumente für Bildungsangebote zur Verfügung, die nicht interdiözesan akkreditiert sind, damit der Bildungsrat allfällige finanzielle Unterstützungsgesuche mit einer angemessenen Qualitätssicherung verbinden kann;
- h) berät den Bildungsrat in allen Fragen der Qualitätssicherung und der Evaluation des Bildungsangebotes. Die Qualitätssicherungskommission wird vom Bildungsrat bei allen Fragen, welche die Qualitätssicherung der Bildungsangebote betreffen, beigezogen.

²Im Rahmen der Qualitätssicherung für die nach ForModula organisierten Bildungsgänge führt sie ihre bisherige Arbeit weiter. Sie

- a) übernimmt die Aufgaben, welche ihr in den Prüfungsordnungen über die Abschlussprüfungen nach modularem System übertragen werden;
- b) stellt in Zusammenarbeit mit den Anbietern sowie mit den anderen Organen der «BEKOM kirchliche Berufe» die Durchführungsqualität der modularen Bildung in den betroffenen Bildungsgängen sicher;
- c) anerkennt die Anbieter nach einem festzulegenden Verfahren als Anbieter von Modulen;
- d) erlässt ergänzende Richtlinien für die Durchführung von Kompetenznachweisen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und der SBK;
- e) überprüft stichprobenweise die Moduldurchführung sowie die Kompetenznachweise;
- f) bildet bei Bedarf einen Pool von Auditoren, welche die Überprüfung vornehmen;
- g) bildet einen Pool von Experten für die Abschlussprüfungen;
- h) kann zuhanden der Modulanbieter Empfehlungen und Auflagen zur Verbesserung der Moduldurchführung und der Kompetenznachweise erlassen;
- i) kann zuhanden des Bildungsrates weitere Massnahmen zur Sicherstellung und Erhöhung der Qualität der modularen Aus- und Weiterbildung beantragen;
- j) erlässt ergänzende Richtlinien über die Anerkennung von früheren oder nicht formellen Lernleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und der SBK;
- k) entscheidet über die Anerkennung von früheren formellen und nicht-formellen Lernleistungen.

³Die QSK arbeitet eng mit der CAQ zusammen. In der Zusammenarbeit wird sichergestellt

- a) dass die gleichen Grundsätze und Qualitätskriterien zur Anwendung kommen;
- b) dass Schriftlichkeiten so weit möglich aufeinander abgestimmt werden.

Art. 22 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle des Bildungsrates wird durch einen Geschäftsführer geführt.

²Die Geschäftsstelle ist in das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut (SPI) in St.Gallen integriert.

³Das SPI schlägt dem Bildungsrat einen Geschäftsführer vor.

⁴In administrativen Belangen untersteht die Geschäftsführung der Institutsleitung SPI.

⁵Der Geschäftsführer

- a) bereitet zusammen mit dem Präsidenten des Bildungsrates die Sitzungen vor und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich;
- b) bereitet zusammen mit dem Geschäftsführer des Conseil de la Formation und dem Co-Präsidium die Bildungskonferenz vor und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich;
- c) bereitet zusammen mit dem Präsidenten der QSK deren Sitzungen vor und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich;
- d) ist Ansprechperson für Fragen, die den Bereich der berufsbezogenen Bildung betreffen und leitet entsprechende Fragen und Anliegen an die zuständigen Instanzen weiter;
- e) ist gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Conseil de la Formation für die Information und Dokumentation der Beschlüsse, Regelungen und Aktivitäten der Bildungsräte, der Qualitätssicherungskommissionen und der Bildungskonferenz verantwortlich.

⁶Im Rahmen der Qualitätssicherung für die nach ForModula organisierten Bildungsgänge führt die Geschäftsstelle ihre bisherige Arbeit weiter. Sie

- a) leitet und koordiniert die Tätigkeiten der BEKOM;
- b) schliesst aufgrund der Anerkennung durch die QSK mit den Modulanbietern Verträge ab, welche die Anbieter dazu berechtigen, die anerkannten Module durchzuführen;
- c) führt ein öffentlich einsehbares Register der anerkannten Modulanbieter mit den Modulen, die diese anbieten;
- d) führt eine Datenbank über die eingereichten und anerkannten Module;
- e) führt eine Liste mit Änderungsanträgen zum «Baukasten kirchliche Berufe» und legt sie der QSK vor;
- f) stellt die Informationen nach innen und aussen sicher;
- g) sucht Partner für die BEKOM und führt entsprechende Kooperationsverhandlungen;
- h) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der BEKOM kirchliche Berufe zugewiesen sind.

Art. 23 Schlussbestimmungen

¹RKZ und Fastenopfer haben dem Organisationsreglement an ihren Sitzungen vom 27./28. bzw. 30. Juni 2014 zugestimmt. Es wurde von der SBK am 3. September 2014 genehmigt und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

²Das Organisationsreglement ersetzt das Organisationsreglement für die berufsfeldbezogene Koordinationsstelle für modulare Bildung im Berufsfeld «kirchliche Berufe» (= BEKOM kirchliche Berufe) vom 4. Juni 2008.

³Nach Ablauf von 4 Jahren sind die Umsetzung und die Einhaltung der «Leitlinien für die Organisation, Steuerung und Subventionierung der Bildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene» sowie das vorliegende Reglement zu evaluieren.

